

Amtsblatt der Europäischen Union

C 196



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

57. Jahrgang

26. Juni 2014

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2014/C 196/01	Euro-Wechselkurs	1
---------------	------------------------	---

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2014/C 196/02	Sanierungsmaßnahmen — Entscheidung zur Einleitung einer Sanierungsmaßnahme in Bezug auf Societatea Carpatica Asig S.A.	2
2014/C 196/03	Sanierungsmaßnahmen — Entscheidung über eine Sanierungsmaßnahme für das Unternehmen DIRECT Pojišťovna, a.s. in Liquidation	3

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

EFTA-Überwachungsbehörde

2014/C 196/04	Staatliche Beihilfen — Entscheidung, keine Einwände zu erheben	4
2014/C 196/05	Angaben der EFTA-Staaten über staatliche Beihilfen, die nach dem in Anhang XV Nummer 1j des EWR-Abkommens aufgeführten Rechtsakt (Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)) gewährt werden	5

DE

2014/C 196/06	Angaben der EFTA-Staaten über staatliche Beihilfen, die nach dem in Anhang XV Nummer 1j des EWR-Abkommens aufgeführten Rechtsakt (Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)) gewährt werden	7
---------------	--	---

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELPOLITIK

Europäische Kommission

2014/C 196/07	Bekanntmachung der Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von kaltgewalzten Flacherzeugnissen aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China und Taiwan	9
---------------	---	---

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2014/C 196/08	Veröffentlichung eines Eintragungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	20
---------------	--	----

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

25. Juni 2014

(2014/C 196/01)

1 Euro =

Währung			Kurs		
Währung			Kurs		
USD	US-Dollar	1,3615	CAD	Kanadischer Dollar	1,4620
JPY	Japanischer Yen	138,73	HKD	Hongkong-Dollar	10,5537
DKK	Dänische Krone	7,4550	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,5652
GBP	Pfund Sterling	0,80225	SGD	Singapur-Dollar	1,7028
SEK	Schwedische Krone	9,1734	KRW	Südkoreanischer Won	1 387,97
CHF	Schweizer Franken	1,2168	ZAR	Südafrikanischer Rand	14,4494
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	8,4884
NOK	Norwegische Krone	8,3585	HRK	Kroatische Kuna	7,5765
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 458,09
CZK	Tschechische Krone	27,435	MYR	Malaysischer Ringgit	4,3902
HUF	Ungarischer Forint	307,23	PHP	Philippinischer Peso	59,714
LTL	Litauischer Litas	3,4528	RUB	Russischer Rubel	45,9875
PLN	Polnischer Zloty	4,1504	THB	Thailändischer Baht	44,208
RON	Rumänischer Leu	4,3925	BRL	Brasilianischer Real	3,0133
TRY	Türkische Lira	2,9135	MXN	Mexikanischer Peso	17,7689
AUD	Australischer Dollar	1,4539	INR	Indische Rupie	81,8704

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Sanierungsmaßnahmen**Entscheidung zur Einleitung einer Sanierungsmaßnahme in Bezug auf Societatea Carpatica Asig S.A.**

(2014/C 196/02)

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2001/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen

Versicherungsunternehmen	Societatea Carpatica Asig S.A., eingetragener Sitz in str. Nicolaus Olahus nr. 5, Turnul A, et. 3-6, Centrul de Afaceri Sibiu, Sibiu, Rumänien, Handelsregistereintrag Nr. J32/1053/29.11.1996, Steuer- nummer 8990884
Datum, Inkrafttreten und Art der Entscheidung	Entscheidung Nr. 183 vom 16. Mai 2014 zur Einleitung des Sanierungsverfahrens auf der Grundlage eines Sanierungsplans für Carpatica Asig S.A.
Zuständige Behörden	Finanzaufsichtsbehörde (A.S.F), mit Sitz in Splaiul Independenței nr. 15, sector 5, Bukarest, Rumänien
Aufsichtsbehörde	Finanzaufsichtsbehörde (A.S.F), mit Sitz in Splaiul Independenței nr. 15, sector 5, Bukarest, Rumänien
Bestellter Verwalter	—
Maßgebliches Recht	Rumänien Dringlichkeitsverordnung Nr. 93/2012 über die Einrichtung, Organisation und Funktionsweise der Finanzaufsichtsbehörde, gebilligt und geändert durch das Gesetz Nr. 113/2013 (geänderte Fassung); Gesetz Nr. 503/2004 über Sanierung, Insolvenz, Abwicklung und freiwillige Liquidation bei Versicherungstätigkeiten (neu veröffentlicht); Gesetz Nr. 32/2000 über das Versicherungsgeschäft und die Versicherungsaufsicht (geänderte Fassung).

Sanierungsmaßnahmen**Entscheidung über eine Sanierungsmaßnahme für das Unternehmen DIRECT Pojišťovna, a.s.
in Liquidation**

(2014/C 196/03)

Bekanntmachung gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2001/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen

Versicherungsunternehmen	DIRECT Pojišťovna, a.s. in Liquidation Sitz: Jankovcova 1566/2b 170 00 Praha 7 ČESKÁ REPUBLIKA
Datum, Inkrafttreten und Art der Entscheidung	Entscheidung der Tschechischen Nationalbank vom 18.3.2014, Gz. 2014/2850/570, Az. Sp/2014/41/571, über den Entzug der Zulassung zur Ausübung der Versicherungstätigkeit mit Wirkung vom 1. April 2014
Zuständige Behörden	Tschechische Nationalbank Sitz: Na Příkopě 28 115 03 Praha 1 ČESKÁ REPUBLIKA
Aufsichtsbehörde	Tschechische Nationalbank Sitz: Na Příkopě 28 115 03 Praha 1 ČESKÁ REPUBLIKA
Bestellter Verwalter	Als Liquidator für DIRECT Pojišťovna wurde durch die Entscheidung der Tschechischen Nationalbank vom 18.3.2014, Gz. 2014/2738/570, Az. Sp/2014/33/573, Herr Ing. Roman Fink, geb. am 24.3.1978, wohnhaft in Dolní Bělá — Lité 48, Postleitzahl: 331 52, bestellt.
Maßgebliches Recht	Recht der Tschechischen Republik, insbesondere die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes Nr. 89/2012 Slg. (Bürgerliches Gesetzbuch) in der geltenden Fassung, des Gesetzes Nr. 90/2012 Slg. über Handelskörperschaften in der geltenden Fassung und des Gesetzes Nr. 277/2009 Slg. über das Versicherungswesen in der geltenden Fassung

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE
INFORMATIONEN

EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

Staatliche Beihilfen — Entscheidung, keine Einwände zu erheben

(2014/C 196/04)

Die EFTA-Überwachungsbehörde erhebt keine Einwände gegen folgende Beihilfemaßnahme:

Datum der Annahme der Entscheidung:	26. Februar 2014
Beihilfe Nr.:	73992
Entscheidung Nr.:	90/14/COL
EFTA-Staat:	Island
Titel (und/oder Name des Beihilfeempfängers):	Hafenfonds Norðurþing
Rechtsgrundlage:	Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c des EFTA-Abkommens
Art der Maßnahme:	Einzelbeihilfe
Zielsetzung:	Infrastrukturfinanzierung für die regionale Entwicklung
Form der Beihilfe:	Eigenkapital, Kommunaldarlehen und nachrangiges Darlehen
Mittelausstattung:	969 Mio. ISK
Laufzeit:	Kommunaldarlehen: 15 Jahre, nachrangiges Darlehen: 25 Jahre
Wirtschaftszweige:	Hafeninfrastruktur
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:	State Treasury, The Ministry of Industries and Innovation Skúlagata 4 150 Reykjavík ISLAND und Bureau of Norðurþing Ketilsbraut 7-9 640 Húsavík ISLAND

Die um vertrauliche Passagen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung des Beschlusses ist unter folgender Internetadresse abrufbar:

<http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/>

Angaben der EFTA-Staaten über staatliche Beihilfen, die nach dem in Anhang XV Nummer 1j des EWR-Abkommens aufgeführten Rechtsakt (Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)) gewährt werden

(2014/C 196/05)

TEIL I

Nummer der Beihilfe	GBER 2/2014/R&D	
EFTA-Staat	Norwegen	
Region	Oslo und Akershus	
Bewilligungsbehörde	Name	Stadt Oslo
	Anschrift	Rådhuset 0037 Oslo NORWEGEN
	Website	www.oslo.kommune.no
Titel der Beihilfemaßnahme	Regionalt innovasjonsprogram 2014 (Regionales Innovationsprogramm 2014)	
Nationale Rechtsgrundlage (Fundstelle der amtlichen Veröffentlichung)	Prop. 1 S (2012-2013) http://www.regjeringen.no/nb/dep/fin/dok/regpubl/prop/2012-2013/prop-1-s-20122013--20122013.html?id=703367	
Weblink zum vollständigen Wortlaut der Beihilfemaßnahme	http://www.akershus.no/ansvarsomrader/neringsutvikling/innovasjon%20og%20nettverk/regionalt-innovasjonsprogram/	
Art der Maßnahme	Beihilferegelung	Ja
Laufzeit	Beihilferegelung	1.1.2014 bis 31.12.2014
Betroffene Wirtschaftszweige	Alle für Beihilfen in Frage kommenden Wirtschaftszweige	Alle Wirtschaftszweige
Art der Beihilfeempfänger	KMU	Ja
	Großunternehmen	Ja
Mittelausstattung	Nach der Regelung vorgesehene jährliche Gesamtmittelausstattung	Gesamtbetrag (2014) 1 351 250 EUR
Beihilfeinstrument (Art. 5)	Zuschuss	Ja

TEIL II

Allgemeine Ziele (Liste)	Ziele (Liste)	Beihilfehöchst-intensität in % oder Beihilfehöchst-betrag in NOK	KMU — Aufschläge in %
KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten und für die Teilnahme an Messen (Art. 26-27)	KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten (Art. 26)	50 %	
Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation (Art. 30-37)	Beihilfen für junge, innovative Unternehmen (Art. 35)	1 Mio. EUR	
	Beihilfen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen (Art. 36)	200 000 EUR je Begünstigten und je Dreijahreszeitraum	
Ausbildungs-beihilfen (Art. 38-39)	Spezifische Ausbildungsmaßnahmen (Art. 38 Abs. 1)	25 %	
	Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen (Art. 38 Abs. 2)	60 %	

Angaben der EFTA-Staaten über staatliche Beihilfen, die nach dem in Anhang XV Nummer 1j des EWR-Abkommens aufgeführten Rechtsakt (Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)) gewährt werden

(2014/C 196/06)

TEIL I

Nummer der Beihilfe	GBER 3/2014/TRA	
EFTA-Staat	Norwegen	
Bewilligungsbehörde	Name	Innovation Norway
	Anschrift	PO Box 448 Sentrum N-0104 Oslo NORWEGEN
	Website	www.innovationnorway.com
Titel der Beihilfemaßnahme	Bioenergiprogrammet (Bioenergieprogramm)	
Nationale Rechtsgrundlage (Fundstelle der amtlichen Veröffentlichung)	Staatshaushalt, Prop. 1 S (2013-2014) Vorschlag an das Parlament (Vorschlag für eine Entschließung des Parlaments) Kap. 1150 Posten 50, Seite 115 und Kap. 1149 Posten 73, Seite 110 ⁽¹⁾ http://www.regjeringen.no/pages/38489957/PDFS/PRP201320140001LMDDDDPDFS.pdf	
Weblink zum vollständigen Wortlaut der Beihilfemaßnahme	http://www.innovasjon Norge.no/Landbruk/Tjenester/Bioenergi/Bioenergiprogrammet/	
Art der Maßnahme	Beihilferegelung	Ja
Änderung einer bestehenden Beihilfemaßnahme	Die angegebene Regelung läuft aus.	Die Laufzeit der Regelung GBER 3/2009/TRA endete am 1.1.2014
Laufzeit	Beihilferegelung	1.2.2014-31.12.2014
Betroffene Wirtschaftszweige	Alle für Beihilfen in Frage kommenden Wirtschaftszweige	Ja
Art der Beihilfeempfänger	KMU	Ja
	Großunternehmen	Ja
Mittelausstattung	Nach der Regelung vorgesehene jährliche Gesamtmittelausstattung	2 Mio. NOK jährlich
Beihilfeinstrument (Art. 5)	Zuschuss	Ja

⁽¹⁾ Prop. 1 S (2013-2014) Proposisjon til Stortinget (forslag til stortingsvedtak) Kap. 1150 post 50, side 115 og Kap. 1149 post 73, side 110.

TEIL II

Allgemeine Ziele (Liste)	Ziele (Liste)	Beihilfehöchst-intensität in % oder Beihilfehöchst-betrag in NOK	KMU — Aufschläge in %
Ausbildungs-beihilfen (Art. 38-39)	Spezifische Ausbildungsmaßnahmen (Art. 38 Abs. 1)	25 %	
	Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen (Art. 38 Abs. 2)	60 %	

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN
HANDELSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Bekanntmachung der Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von
kaltgewalzten Flacherzeugnissen aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in der
Volksrepublik China und Taiwan**

(2014/C 196/07)

Der Europäischen Kommission („Kommission“) liegt ein Antrag nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾ („Grundverordnung“) vor, dem zufolge die Einfuhren von kaltgewalzten Flacherzeugnissen aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China und Taiwan gedumpte sind und dadurch den Wirtschaftszweig der Union bedeutend schädigen.

1. Antrag

Der Antrag wurde am 13. Mai 2014 von EUROFER („Antragsteller“) im Namen von Herstellern eingereicht, auf die mehr als 25 % der gesamten Unionsproduktion von kaltgewalzten Flacherzeugnissen aus nicht rostendem Stahl entfallen.

2. Zu untersuchende Ware

Gegenstand dieser Untersuchung sind flachgewalzte Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, nur kaltgewalzt („zu untersuchende Ware“).

3. Dumpingbehauptung

Bei der mutmaßlich gedumpten Ware handelt sich um die zu untersuchende Ware mit Ursprung in der Volksrepublik China und Taiwan („betroffene Länder“), die derzeit unter den KN-Codes 7219 31 00, 7219 32 10, 7219 32 90, 7219 33 10, 7219 33 90, 7219 34 10, 7219 34 90, 7219 35 10, 7219 35 90, 7220 20 21, 7220 20 29, 7220 20 41, 7220 20 49, 7220 20 81 und 7220 20 89 eingereiht wird. Die KN-Codes werden nur informationshalber angegeben.

Da die Volksrepublik China nach Artikel 2 Absatz 7 der Grundverordnung als Land ohne Marktwirtschaft gilt, ermittelte der Antragsteller den Normalwert für die Einfuhren aus der Volksrepublik China auf der Grundlage des Preises in einem Marktwirtschaftsland, namentlich den Vereinigten Staaten von Amerika. Die Dumpingbehauptung stützt sich auf einen Vergleich des so ermittelten Normalwerts mit dem Preis der zu untersuchenden Ware bei der Ausfuhr in die Union (auf der Stufe ab Werk).

Mangels zuverlässiger Daten zu den Inlandspreisen in Taiwan stützt sich die Dumpingbehauptung auf einen Vergleich eines rechnerisch ermittelten Normalwerts (Herstellkosten, Verkaufs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten („VVG-Kosten“) und Gewinne) mit dem Preis (auf der Stufe ab Werk) für die zu untersuchende Ware bei der Ausfuhr in die Union.

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 51.

Die auf dieser Grundlage berechneten Dumpingspannen sind für beide betroffenen Länder erheblich.

4. **Behauptung bezüglich Schädigung und Schadensursache**

Der Antragsteller legte Beweise dafür vor, dass die Einfuhren der zu untersuchenden Ware aus den betroffenen Ländern in absoluten Zahlen und gemessen am Marktanteil insgesamt gestiegen sind.

Aus den vom Antragsteller vorgelegten Anscheinsbeweisen geht hervor, dass die Menge und die Preise der eingeführten zu untersuchenden Ware sich unter anderem auf die Verkaufsmengen, die in Rechnung gestellten Preise und den Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union negativ ausgewirkt und dadurch die Gesamtergebnisse sowie die Finanz- und Beschäftigungssituation im Wirtschaftszweig der Union sehr nachteilig beeinflusst haben.

5. **Verfahren**

Die Kommission kam nach Unterrichtung der Mitgliedstaaten zu dem Schluss, dass der Antrag vom Wirtschaftszweig der Union oder in seinem Namen gestellt wurde und dass genügend Beweise vorliegen, die die Einleitung eines Verfahrens rechtfertigen; sie leitet daher nach Artikel 5 der Grundverordnung eine Untersuchung ein.

Bei der Untersuchung wird geprüft, ob die zu untersuchende Ware mit Ursprung in den betroffenen Ländern gedumpt ist und ob der Wirtschaftszweig der Union durch die gedumpten Einfuhren geschädigt wurde. Sollte sich dies bestätigen, wird weiter geprüft, ob die Einführung von Maßnahmen dem Interesse der Union nicht zuwiderlaufen würde.

5.1. **Verfahren zur Dumpingermittlung**

Die ausführenden Hersteller⁽¹⁾ der zu untersuchenden Ware in den betroffenen Ländern werden ersucht, bei der Untersuchung der Kommission mitzuarbeiten.

5.1.1. *Untersuchung der ausführenden Hersteller*

5.1.1.1. Verfahren zur Auswahl der zu untersuchenden ausführenden Hersteller in den betroffenen Ländern

a) Stichprobenverfahren

Da in den betroffenen Ländern eine Vielzahl ausführender Hersteller von dem Verfahren betroffen sein dürfte, kann die Kommission, um die Untersuchung fristgerecht abschließen zu können, die Zahl der zu untersuchenden ausführenden Hersteller auf ein vertretbares Maß beschränken, indem sie eine Stichprobe bildet („Stichprobenverfahren“). Das Stichprobenverfahren wird nach Artikel 17 der Grundverordnung durchgeführt.

Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden kann, werden alle ausführenden Hersteller oder die in ihrem Namen handelnden Vertreter hiermit gebeten, mit der Kommission Kontakt aufzunehmen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Parteien dieser Aufforderung binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* nachkommen, indem sie der Kommission die in Anhang I dieser Bekanntmachung erbetenen Angaben zu ihren Unternehmen übermitteln.

Die Kommission wird ferner mit den Behörden der betroffenen Länder und gegebenenfalls mit den ihr bekannten Verbänden ausführender Hersteller Kontakt aufnehmen, um die Informationen einzuholen, die sie für die Auswahl der Stichprobe der ausführenden Hersteller benötigt.

Interessierte Parteien, die außer den verlangten Angaben weitere sachdienliche Informationen zur Auswahl der Stichprobe übermitteln möchten, müssen dies binnen 21 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* tun, sofern nichts anderes bestimmt ist.

⁽¹⁾ Ein ausführender Hersteller ist ein Unternehmen in den betroffenen Ländern, das die zu untersuchende Ware herstellt und in die Union ausführt, entweder direkt oder über einen Dritten, auch über ein verbundenes Unternehmen, das an der Herstellung, den Inlandsverkäufen oder der Ausfuhr der zu untersuchenden Ware beteiligt ist.

Ist die Bildung einer Stichprobe erforderlich, können die ausführenden Hersteller auf der Grundlage der größten repräsentativen Menge der Ausfuhren in die Union ausgewählt werden, die in der zur Verfügung stehenden Zeit in angemessener Weise untersucht werden kann. Alle der Kommission bekannten ausführenden Hersteller, die Behörden der betroffenen Länder und die Verbände der ausführenden Hersteller werden von der Kommission (gegebenenfalls über die Behörden der betroffenen Länder) darüber in Kenntnis gesetzt, welche Unternehmen für die Stichprobe ausgewählt wurden.

Die Kommission wird den für die Stichprobe ausgewählten ausführenden Herstellern, den ihr bekannten Verbänden ausführender Hersteller sowie den Behörden der betroffenen Länder Fragebogen zusenden, um die Informationen zu den ausführenden Herstellern einzuholen, die sie für ihre Untersuchung benötigt.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen alle ausführenden Hersteller, die für die Stichprobe ausgewählt wurden, binnen 37 Tagen nach Bekanntgabe der Stichprobe einen ausgefüllten Fragebogen übermitteln.

Unbeschadet des Artikels 18 der Grundverordnung gelten Unternehmen, die ihrer möglichen Einbeziehung in die Stichprobe zugestimmt haben, jedoch hierfür nicht ausgewählt werden, als mitarbeitend („nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende ausführende Hersteller“). Unbeschadet des Buchstaben b darf der Antidumpingzoll, der gegebenenfalls auf die von diesen Herstellern stammenden Einfuhren erhoben wird, die gewogene durchschnittliche Dumpingspanne nicht übersteigen, die für die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller ermittelt wird⁽¹⁾.

b) Individuelle Dumpingspanne für nicht in die Stichprobe einbezogene Unternehmen

Nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende ausführende Hersteller können nach Artikel 17 Absatz 3 der Grundverordnung beantragen, dass die Kommission die jeweilige unternehmensspezifische Dumpingspanne („individuelle Dumpingspanne“) ermittelt. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die ausführenden Hersteller, die eine individuelle Dumpingspanne beantragen möchten, einen Fragebogen anfordern und diesen binnen 37 Tagen nach Bekanntgabe der Stichprobe ordnungsgemäß ausgefüllt zurücksenden. Die Kommission wird prüfen, ob ihnen ein unternehmensspezifischer Zoll nach Artikel 9 Absatz 5 der Grundverordnung gewährt werden kann. Ausführende Hersteller aus dem Land ohne Marktwirtschaft, die der Ansicht sind, dass für sie bei der Herstellung und dem Verkauf der zu untersuchenden Ware marktwirtschaftliche Bedingungen herrschen, können einen ordnungsgemäß begründeten Antrag auf Marktwirtschaftsbehandlung („MWB-Antrag“) stellen; diesen Antrag müssen sie ordnungsgemäß ausgefüllt innerhalb der in Abschnitt 5.1.1.2 Buchstabe b genannten Frist zurücksenden.

Allerdings sollten sich die ausführenden Hersteller, die eine individuelle Dumpingspanne beantragen, darüber im Klaren sein, dass die Kommission dennoch beschließen kann, keine individuelle Dumpingspanne zu ermitteln, wenn beispielsweise die Zahl der ausführenden Hersteller so groß ist, dass eine solche Ermittlung eine zu große Belastung darstellen und die fristgerechte Durchführung der Untersuchung verhindern würde.

5.1.1.2. Zusätzliches Verfahren für ausführende Hersteller in dem betroffenen Land ohne Marktwirtschaft

a) Wahl eines Drittlands mit Marktwirtschaft

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Abschnitts 5.1.2.2 Buchstabe b ist nach Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a der Grundverordnung bei Einfuhren aus der Volksrepublik China der Normalwert auf der Grundlage des Preises oder des rechnerisch ermittelten Wertes in einem Drittland mit Marktwirtschaft zu bestimmen. Zu diesem Zweck wählt die Kommission ein geeignetes Drittland mit Marktwirtschaft aus. Die Wahl der Kommission fiel vorläufig auf die Vereinigten Staaten von Amerika. Interessierte Parteien können binnen 10 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* dazu Stellung nehmen, ob diese Wahl angemessen ist. Den der Kommission vorliegenden Informationen zufolge befinden sich andere Marktwirtschaftslieferanten der Union u. a. in Indien, Südafrika, Südkorea und Taiwan. Um die endgültige Wahl des Drittlands mit Marktwirtschaft treffen zu können, wird die Kommission prüfen, ob die zu untersuchende Ware in den Marktwirtschaftsdrittländern, bei denen es Hinweise auf eine Herstellung der zu untersuchenden Ware gibt, hergestellt und verkauft wird.

⁽¹⁾ Nach Artikel 9 Absatz 6 der Grundverordnung bleiben Dumpingspannen, deren Höhe null beträgt, geringfügig ist oder nach Maßgabe des Artikels 18 der Grundverordnung ermittelt wurde, unberücksichtigt.

b) Behandlung der ausführenden Hersteller im betroffenen Nichtmarktwirtschaftsland

Nach Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe b der Grundverordnung können einzelne ausführende Hersteller in dem betroffenen Land, die der Ansicht sind, dass für sie bei der Herstellung und dem Verkauf der zu untersuchenden Ware marktwirtschaftliche Bedingungen herrschen, einen ordnungsgemäß begründeten Antrag auf Marktwirtschaftsbehandlung („MWB-Antrag“) stellen. MWB wird gewährt, wenn die Bewertung des MWB-Antrags ergibt, dass die Kriterien des Artikels 2 Absatz 7 Buchstabe c der Grundverordnung erfüllt sind⁽¹⁾. Die Dumpingspanne der ausführenden Hersteller, denen MWB gewährt wird, berechnet sich soweit möglich und unbeschadet des Rückgriffs auf die verfügbaren Informationen nach Artikel 18 der Grundverordnung, indem ihr eigener Normalwert und ihre eigenen Ausführpreise nach Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe b der Grundverordnung herangezogen werden.

Die Kommission versendet MWB-Antragsformulare an alle in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller in der Volksrepublik China, ebenso an die nicht in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden ausführenden Hersteller, die eine individuelle Dumpingspanne beantragen möchten, ferner an alle ihr bekannten Verbände ausführender Hersteller sowie an die Behörden der Volksrepublik China. Die Kommission wird nur MWB-Anträge begutachten, die von den in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern in der Volksrepublik China eingereicht wurden, und MWB-Anträge von den nicht in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden ausführenden Herstellern, bei denen dem Antrag auf Berechnung einer individuellen Dumpingspanne stattgegeben wurde.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen alle ausführenden Hersteller, die eine MWB beantragen, binnen 21 Tagen nach Bekanntgabe der Stichprobenauswahl oder des Beschlusses, keine Stichprobe zu bilden, ein ausgefülltes MWB-Antragsformular übermitteln.

5.1.2. Untersuchung der unabhängigen Einführer⁽²⁾ ⁽³⁾

Die unabhängigen Einführer, die die zu untersuchende Ware aus den betroffenen Ländern in die Union einführen, werden gebeten, bei dieser Untersuchung mitzuarbeiten.

Da eine Vielzahl unabhängiger Einführer von dem Verfahren betroffen sein dürfte, kann die Kommission, um die Untersuchung fristgerecht abschließen zu können, die Zahl der zu untersuchenden unabhängigen Einführer auf ein vertretbares Maß beschränken, indem sie eine Stichprobe bildet („Stichprobenverfahren“). Das Stichprobenverfahren wird nach Artikel 17 der Grundverordnung durchgeführt.

Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden kann, werden alle unabhängigen Einführer oder die in ihrem Namen handelnden Vertreter hiermit gebeten, mit der Kommission Kontakt aufzunehmen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Parteien dieser Aufforderung binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* nachkommen, indem sie der Kommission die in Anhang II dieser Bekanntmachung erbetenen Angaben zu ihren Unternehmen übermitteln.

Ferner kann die Kommission mit den ihr bekannten Einführerverbänden Kontakt aufnehmen, um die Informationen einzuholen, die sie für die Auswahl der Stichprobe der unabhängigen Einführer benötigt.

Interessierte Parteien, die außer den verlangten Angaben weitere sachdienliche Informationen zur Auswahl der Stichprobe übermitteln möchten, müssen dies binnen 21 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* tun, sofern nichts anderes bestimmt ist.

⁽¹⁾ Die ausführenden Hersteller müssen insbesondere Folgendes nachweisen: i) Geschäftsentscheidungen und Kosten tragen den Marktbedingungen Rechnung; zudem greift der Staat diesbezüglich nicht nennenswert ein, ii) die Unternehmen verfügen über eine einzige klare Buchführung, die von unabhängigen Stellen nach internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen geprüft und in allen Bereichen angewendet wird, iii) es bestehen keine nennenswerten Verzerrungen infolge des früheren nichtmarktwirtschaftlichen Systems, iv) Eigentums- und Insolvenzvorschriften gewährleisten Stabilität und Rechtssicherheit und v) Währungsumrechnungen erfolgen zu Marktkursen.

⁽²⁾ Es können ausschließlich Einführer, die nicht mit ausführenden Herstellern verbunden sind, in die Stichprobe einbezogen werden. Einführer, die mit ausführenden Herstellern verbunden sind, müssen Anlage I des Fragebogens für die betreffenden ausführenden Hersteller ausfüllen. Nach Artikel 143 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zum Zollkodex der Gemeinschaften gelten Personen nur dann als verbunden, wenn: a) sie der Leitung des Geschäftsbetriebs der jeweils anderen Person angehören; b) sie Teilhaber oder Gesellschafter von Personengesellschaften sind; c) sie sich in einem Arbeitgeber-Arbeitnehmerverhältnis zueinander befinden; d) eine beliebige Person unmittelbar oder mittelbar 5 % oder mehr der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Anteile oder Aktien beider Personen besitzt, kontrolliert oder innehat; e) eine von ihnen unmittelbar oder mittelbar die andere kontrolliert; f) beide unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Person kontrolliert werden; g) sie zusammen unmittelbar oder mittelbar eine dritte Person kontrollieren oder h) sie Mitglieder derselben Familie sind. Personen werden nur dann als Mitglieder derselben Familie angesehen, wenn sie in einem der folgenden Verwandtschaftsverhältnisse zueinander stehen: i) Ehegatten, ii) Eltern und Kind, iii) Geschwister (auch Halbgeschwister), iv) Großeltern und Enkel, v) Onkel oder Tante und Nefte oder Nichte, vi) Schwiegereltern und Schwiegersohn oder Schwiegertochter, vii) Schwäger und Schwägerinnen (ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1). In diesem Zusammenhang ist mit „Person“ jede natürliche oder juristische Person gemeint.

⁽³⁾ Die von unabhängigen Einführern vorgelegten Daten können im Rahmen dieser Untersuchung auch zu anderen Zwecken als zur Dumpingermittlung herangezogen werden.

Ist die Bildung einer Stichprobe erforderlich, können die Einführer auf der Grundlage der größten repräsentativen Verkaufsmenge der zu untersuchenden Ware in der Union ausgewählt werden, die in der zur Verfügung stehenden Zeit in angemessener Weise untersucht werden kann. Alle der Kommission bekannten unabhängigen Einführer und Einführerverbände werden von ihr darüber in Kenntnis gesetzt, welche Unternehmen für die Stichprobe ausgewählt wurden.

Die Kommission wird den in die Stichprobe einbezogenen unabhängigen Einführern und den ihr bekannten Einführerverbänden Fragebogen zusenden, um die Informationen einzuholen, die sie für ihre Untersuchung benötigt. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Parteien binnen 37 Tagen nach Bekanntgabe der Stichprobenauswahl einen ausgefüllten Fragebogen übermitteln.

5.2. Verfahren zur Feststellung einer Schädigung und zur Untersuchung der Unionshersteller

Die Feststellung einer Schädigung stützt sich auf eindeutige Beweise und erfordert eine objektive Prüfung der Menge der gedumpten Einfuhren, ihrer Auswirkungen auf die Preise in der Union und der Auswirkungen dieser Einfuhren auf den Wirtschaftszweig der Union. Zwecks Feststellung, ob der Wirtschaftszweig der Union geschädigt wird, werden die Unionshersteller der zu untersuchenden Ware gebeten, bei der Untersuchung der Kommission mitzuarbeiten.

Da eine Vielzahl von Unionsherstellern von dem Verfahren betroffen ist, hat die Kommission, um die Untersuchung fristgerecht abschließen zu können, beschlossen, die Zahl der zu untersuchenden Unionshersteller auf ein vertretbares Maß zu beschränken, indem sie eine Stichprobe bildet („Stichprobenverfahren“). Das Stichprobenverfahren wird nach Artikel 17 der Grundverordnung durchgeführt.

Die Kommission hat eine vorläufige Stichprobe der Unionshersteller gebildet. Genauere Angaben dazu können interessierte Parteien dem zur Einsichtnahme bestimmten Dossier entnehmen. Interessierte Parteien werden hiermit gebeten, das Dossier einzusehen (die Kontaktdaten der Kommission finden sich unter Abschnitt 5.6). Andere Unionshersteller oder die in ihrem Namen handelnden Vertreter, die der Auffassung sind, dass bestimmte Gründe für die Einbeziehung ihres Unternehmens in die Stichprobe sprechen, müssen die Kommission binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* kontaktieren.

Interessierte Parteien, die weitere sachdienliche Informationen zur Auswahl der Stichprobe übermitteln möchten, müssen dies binnen 21 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* tun, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Alle der Kommission bekannten Unionshersteller und/oder Verbände von Unionsherstellern werden von ihr darüber in Kenntnis gesetzt, welche Unternehmen für die endgültige Stichprobe ausgewählt wurden.

Die Kommission wird den in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellern und den ihr bekannten Verbänden von Unionsherstellern Fragebogen zusenden, um die Informationen einzuholen, die sie für ihre Untersuchung benötigt. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Parteien binnen 37 Tagen nach Bekanntgabe der Stichprobenauswahl einen ausgefüllten Fragebogen übermitteln.

5.3. Verfahren zur Prüfung des Unionsinteresses

Sollten Dumping und eine dadurch verursachte Schädigung festgestellt werden, ist nach Artikel 21 der Grundverordnung zu entscheiden, ob die Einführung von Antidumpingmaßnahmen dem Unionsinteresse nicht zuwiderlaufen würde. Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden die Unionshersteller, die Einführer und ihre repräsentativen Verbände, die Verwender und ihre repräsentativen Verbände sowie repräsentative Verbraucherorganisationen gebeten, sich binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* bei der Kommission zu melden. Um an der Untersuchung mitarbeiten zu können, müssen die repräsentativen Verbraucherorganisationen innerhalb derselben Frist nachweisen, dass ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der zu untersuchenden Ware besteht.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, können Parteien, die sich innerhalb der genannten Frist bei der Kommission melden, ihr binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* Angaben zum Unionsinteresse übermitteln. Diese Angaben können entweder in einem frei gewählten Format oder in einem von der Kommission erstellten Fragebogen gemacht werden. Nach Artikel 21 der Grundverordnung übermittelte Informationen werden allerdings nur berücksichtigt, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung durch Beweise belegt sind.

5.4. **Andere schriftliche Beiträge**

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden alle interessierten Parteien hiermit gebeten, ihren Standpunkt unter Vorlage von Informationen und sachdienlichen Nachweisen darzulegen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen diese Informationen und sachdienlichen Nachweise binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* bei der Kommission eingehen.

5.5. **Möglichkeit der Anhörung durch die untersuchenden Kommissionsdienststellen**

Jede interessierte Partei kann eine Anhörung durch die untersuchenden Kommissionsdienststellen beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Wenn die Anfangsphase der Untersuchung betroffen ist, muss die Anhörung binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* beantragt werden. Danach ist eine Anhörung innerhalb der Fristen zu beantragen, welche die Kommission in ihrem Schriftwechsel mit den Parteien jeweils festlegt.

5.6. **Schriftliche Beiträge, Rücksendung ausgefüllter Fragebogen und Schriftwechsel**

Alle von interessierten Parteien übermittelten schriftlichen Beiträge, die vertraulich behandelt werden sollen, darunter auch die mit dieser Bekanntmachung angeforderten Informationen, die ausgefüllten Fragebogen und sonstige Schreiben, müssen den Vermerk „Limited“⁽¹⁾ (zur eingeschränkten Verwendung) tragen.

Interessierte Parteien, die Informationen mit dem Vermerk „Limited“ übermitteln, müssen nach Artikel 19 Absatz 2 der Grundverordnung eine nichtvertrauliche Zusammenfassung vorlegen, die den Vermerk „For inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien) trägt. Diese Zusammenfassung sollte so ausführlich sein, dass sie ein angemessenes Verständnis des wesentlichen Inhalts der vertraulichen Informationen ermöglicht. Legt eine interessierte Partei, die vertrauliche Informationen übermittelt, hierzu keine nichtvertrauliche Zusammenfassung im vorgeschriebenen Format und in der vorgeschriebenen Qualität vor, so können diese vertraulichen Informationen unberücksichtigt bleiben.

Interessierte Parteien werden gebeten, alle Beiträge und Anträge, darunter auch gescannte Vollmachten und Bescheinigungen, per E-Mail zu übermitteln; ausgenommen sind umfangreiche Antworten, die auf CD-ROM oder DVD persönlich abzugeben oder per Einschreiben zu übermitteln sind. Verwenden die interessierten Parteien E-Mail, erklären sie sich mit den Regeln für die elektronische Übermittlung von Unterlagen im Leitfaden zum Schriftwechsel mit der Europäischen Kommission bei Handelsschutzuntersuchungen („CORRESPONDENCE WITH THE EUROPEAN COMMISSION IN TRADE DEFENCE CASES“) einverstanden, der auf der Website der Generaldirektion Handel veröffentlicht ist: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2011/june/tradoc_148003.pdf. Die interessierten Parteien müssen ihren Namen sowie ihre Anschrift, Telefonnummer und eine gültige E-Mail-Adresse angeben und sollten sicherstellen, dass es sich bei der genannten E-Mail-Adresse um eine funktionierende offizielle Mailbox des Unternehmens handelt, die täglich eingesehen wird. Hat die Kommission die Kontaktdaten erhalten, kommuniziert sie ausschließlich per E-Mail mit den interessierten Parteien, es sei denn, diese wünschen ausdrücklich, alle Unterlagen von der Kommission auf einem anderen Kommunikationsweg zu erhalten, oder die Art der Unterlage macht den Versand per Einschreiben erforderlich. Weitere Regeln und Informationen bezüglich des Schriftverkehrs mit der Kommission, einschließlich der Grundsätze für Übermittlungen per E-Mail, können den genannten Kommunikationsanweisungen für interessierte Parteien entnommen werden.

Anschrift der Kommission:

Europäische Kommission
Generaldirektion Handel
Direktion H
Büro N105 08/020
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail:

- a) TRADE-AD607-SSCR-DUMPING@ec.europa.eu (Diese E-Mail-Adresse gilt für ausführende Hersteller, die mit ihnen verbundenen Einführer, ihre Verbände und Vertreter der betroffenen Länder.)

⁽¹⁾ Eine Unterlage mit dem Vermerk „Limited“ gilt als vertraulich im Sinne des Artikels 19 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 51) und des Artikels 6 des WTO-Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (Antidumping-Übereinkommen). Sie ist ferner nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) geschützt.

- b) TRADE-AD607-SSCR-INJURY@ec.europa.eu (Diese E-Mail-Adresse gilt für Unionshersteller, unabhängige Einführer, Zulieferer, Verwender, Verbraucher und die entsprechenden Verbände in der Union.)

6. **Mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit**

Verweigern interessierte Parteien den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder erteilen sie diese nicht fristgerecht oder behindern sie die Untersuchung erheblich, so können nach Artikel 18 der Grundverordnung vorläufige oder endgültige positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.

Wird festgestellt, dass eine interessierte Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, so können diese Informationen unberücksichtigt bleiben; stattdessen können die verfügbaren Informationen zugrunde gelegt werden.

Arbeitet eine interessierte Partei nicht oder nur eingeschränkt mit und stützen sich die Feststellungen daher nach Artikel 18 der Grundverordnung auf die verfügbaren Informationen, so kann dies zu einem Ergebnis führen, das für diese Partei ungünstiger ist, als wenn sie mitgearbeitet hätte.

Werden die Antworten nicht elektronisch übermittelt, so gilt dies nicht als mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit, sofern die interessierte Partei darlegt, dass die Übermittlung der Antwort in der gewünschten Form die interessierte Partei über Gebühr zusätzlich belasten würde oder mit unangemessenen zusätzlichen Kosten verbunden wäre. Die interessierte Partei sollte unverzüglich mit der Kommission Kontakt aufnehmen.

7. **Anhörungsbeauftragter**

Interessierte Parteien können sich an den Anhörungsbeauftragten der Generaldirektion Handel wenden. Er fungiert als Schnittstelle zwischen den interessierten Parteien und den untersuchenden Kommissionsdienststellen. Er befasst sich mit Anträgen auf Zugang zum Dossier, Streitigkeiten über die Vertraulichkeit von Unterlagen, Anträgen auf Fristverlängerung und Anträgen Dritter auf Anhörung. Der Anhörungsbeauftragte kann die Anhörung einer einzelnen interessierten Partei ansetzen und als Vermittler tätig werden, um zu gewährleisten, dass die interessierten Parteien ihre Verteidigungsrechte umfassend wahrnehmen können.

Eine Anhörung durch den Anhörungsbeauftragten ist schriftlich zu beantragen und zu begründen. Wenn die Anfangsphase der Untersuchung betroffen ist, muss die Anhörung binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* beantragt werden. Danach ist eine Anhörung innerhalb der Fristen zu beantragen, welche die Kommission in ihrem Schriftwechsel mit den Parteien jeweils festlegt.

Der Anhörungsbeauftragte bietet den Parteien außerdem die Möglichkeit, bei einer Anhörung ihre unterschiedlichen Ansichten zu Fragen wie Dumping, Schädigung, ursächlichem Zusammenhang und Unionsinteresse vorzutragen und Gegenargumente vorzubringen. Eine solche Anhörung findet im Regelfall spätestens am Ende der vierten Woche nach der Unterrichtung über die vorläufigen Feststellungen statt.

Weiterführende Informationen und Kontaktdaten können interessierte Parteien den Webseiten des Anhörungsbeauftragten im Internet-Auftritt der Generaldirektion Handel entnehmen: http://ec.europa.eu/commission_2010-2014/degucht/contact/hearing-officer/.

8. **Zeitplan für die Untersuchung**

Nach Artikel 6 Absatz 9 der Grundverordnung wird die Untersuchung binnen 15 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* abgeschlossen. Nach Artikel 7 Absatz 1 der Grundverordnung können binnen neun Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* vorläufige Maßnahmen eingeführt werden.

9. **Verarbeitung personenbezogener Daten**

Alle im Rahmen der Untersuchung erhobenen personenbezogenen Daten werden nach der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr⁽¹⁾ verarbeitet.

⁽¹⁾ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

ANHANG I

- | | |
|--------------------------------|---|
| ☐ | Limited version ⁽¹⁾ (zur eingeschränkten Verwendung) |
| ☐ | Version for inspection by interested parties (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien) |
| (Zutreffendes bitte ankreuzen) | |

ANTIDUMPINGVERFAHREN BETREFFEND DIE EINFÜHREN VON KALTGEWALZTEN FLACHERZEUGNISSEN AUS NICHT ROSTENDEM STAHL MIT URSPRUNG IN DER VOLKSREPUBLIK CHINA UND TAIWAN
INFORMATIONEN FÜR DIE AUSWAHL DER STICHPROBE DER AUSFÜHRENDEN HERSTELLER IN DER VOLKSREPUBLIK CHINA UND TAIWAN

Dieses Formular soll ausführenden Herstellern in der Volksrepublik China und Taiwan dabei helfen, die unter Abschnitt 5.1.1 der Einleitungsbekanntmachung angeforderten Informationen zur Stichprobenauswahl bereitzustellen.

Beide Fassungen, die „Limited version“ (zur eingeschränkten Verwendung) und die „Version for inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien), sollten entsprechend den Bestimmungen in der Einleitungsbekanntmachung an die Kommission zurückgesandt werden.

1. NAME UND KONTAKTDATEN

Machen Sie bitte folgende Angaben zu Ihrem Unternehmen:

Name des Unternehmens	
Anschrift	
Kontaktperson	
E-Mail-Adresse	
Telefon	
Fax	

2. UMSATZ UND VERKAUFSMENGE

Bitte geben Sie den Umsatz (in Ihrer Buchführungswährung) an, den Ihr Unternehmen im Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 mit kaltgewalzten Flacherzeugnissen aus nicht rostendem Stahl im Sinne der Einleitungsbekanntmachung erzielt hat (Ausfuhrverkäufe in die Union, und zwar getrennt für jeden der 28 Mitgliedstaaten ⁽²⁾ und als Gesamtwert, sowie Inlandsverkäufe), ferner das entsprechende Gewicht bzw. die entsprechende Menge. Geben Sie bitte die verwendete Gewichts- oder Mengeneinheit und die verwendete Währung an.

	Tonnen		Wert (in Buchführungswährung) Bitte die verwendete Währung angeben
Ausfuhrverkäufe der von Ihrem Unternehmen hergestellten zu untersuchenden Ware in die Union (getrennt für jeden der 28 Mitgliedstaaten und als Gesamtwert)	Insgesamt:		
	Mitgliedstaaten bitte einzeln angeben ⁽³⁾ :		
Inlandsverkäufe der von Ihrem Unternehmen hergestellten zu untersuchenden Ware			

⁽¹⁾ Diese Unterlage ist nur für den internen Gebrauch bestimmt. Sie ist nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) geschützt. Nach Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 51) und Artikel 6 des WTO-Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (Antidumping-Übereinkommen) wird sie vertraulich behandelt.

⁽²⁾ Die 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind: Belgien, Bulgarien, die Tschechische Republik, Dänemark, Deutschland, Estland, Kroatien, Irland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Zypern, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, die Slowakei, Finnland, Schweden und das Vereinigte Königreich.

⁽³⁾ Bitte bei Bedarf zusätzliche Zeilen einfügen.

3. GESCHÄFTSTÄTIGKEITEN IHRES UNTERNEHMENS UND DER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ⁽¹⁾

Bitte machen Sie Angaben zu den genauen Geschäftstätigkeiten des Unternehmens und aller verbundenen Unternehmen (bitte auflisten und Art der Verbindung mit Ihrem Unternehmen angeben), die an Herstellung und/oder Verkauf (im Inland und/oder zur Ausfuhr) der zu untersuchenden Ware beteiligt sind. Zu diesen Tätigkeiten könnten unter anderem der Einkauf der zu untersuchenden Ware oder ihre Herstellung im Rahmen von Unterauftragsvereinbarungen, die Verarbeitung der zu untersuchenden Ware oder der Handel mit ihr gehören.

Name und Standort des Unternehmens	Geschäftstätigkeiten	Art der Verbindung

4. SONSTIGE ANGABEN

Machen Sie bitte sonstige sachdienliche Angaben, die der Kommission aus der Sicht Ihres Unternehmens bei der Auswahl der Stichprobe von Nutzen sein könnten.

5. INDIVIDUELLE DUMPINGSPANNE

Das Unternehmen erklärt, dass es bei Nichteinbeziehung in die Stichprobe einen Fragebogen und andere Antragsformulare erhalten möchte, um eine individuelle Dumpingspanne nach Abschnitt 5.1.1.1 Buchstabe b der Einleitungsbekanntmachung zu beantragen.

☐ Ja☐ Nein**6. ERKLÄRUNG**

Mit der Übermittlung der genannten Angaben erklärt sich das Unternehmen mit seiner etwaigen Einbeziehung in die Stichprobe einverstanden. Wird das Unternehmen in die Stichprobe einbezogen, muss es einen Fragebogen ausfüllen und einem Besuch in seinen Betriebsstätten zustimmen, der der Überprüfung seiner Angaben dient. Erklärt sich ein Unternehmen nicht mit seiner Einbeziehung in die Stichprobe einverstanden, wird es bei dieser Untersuchung als nicht mitarbeitendes Unternehmen geführt. Die Kommission trifft die Feststellungen in Bezug auf nicht mitarbeitende ausführende Hersteller auf der Grundlage der verfügbaren Informationen; dies kann zu einem Ergebnis führen, das für das betreffende Unternehmen ungünstiger ist, als wenn es mitgearbeitet hätte.

Unterschrift des/der Bevollmächtigten:

Name und Funktion des/der Bevollmächtigten:

Datum:

⁽¹⁾ Nach Artikel 143 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zum Zollkodex der Gemeinschaften gelten Personen nur dann als verbunden, wenn: a) sie der Leitung des Geschäftsbetriebs der jeweils anderen Person angehören; b) sie Teilhaber oder Gesellschafter von Personengesellschaften sind; c) sie sich in einem Arbeitgeber-Arbeitnehmerverhältnis zueinander befinden; d) eine beliebige Person unmittelbar oder mittelbar 5 % oder mehr der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Anteile oder Aktien beider Personen besitzt, kontrolliert oder innehat; e) eine von ihnen unmittelbar oder mittelbar die andere kontrolliert; f) beide unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Person kontrolliert werden; g) sie zusammen unmittelbar oder mittelbar eine dritte Person kontrollieren oder h) sie Mitglieder derselben Familie sind. Personen werden nur dann als Mitglieder derselben Familie angesehen, wenn sie in einem der folgenden Verwandtschaftsverhältnisse zueinander stehen: i) Ehegatten, ii) Eltern und Kind, iii) Geschwister (auch Halbgeschwister), iv) Großeltern und Enkel, v) Onkel oder Tante und Nefte oder Nichte, vi) Schwiegereltern und Schwiegersohn oder Schwiegertochter, vii) Schwäger und Schwägerinnen (ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1). In diesem Zusammenhang ist mit „Person“ jede natürliche oder juristische Person gemeint.

ANHANG II

- | | |
|--------------------------------|--|
| ☐ | Limited version ⁽¹⁾ (zur eingeschränkten Verwendung) |
| ☐ | Version for inspection by interested parties (zur
Einsichtnahme durch interessierte Parteien) |
| (Zutreffendes bitte ankreuzen) | |

**ANTIDUMPINGVERFAHREN BETREFFEND DIE EINFUHREN VON KALTGEWALZTEN FLACHERZEUGNISSEN AUS NICHT
ROSTENDEM STAHL MIT URSPRUNG IN DER VOLKSREPUBLIK CHINA UND TAIWAN**

INFORMATIONEN FÜR DIE AUSWAHL DER STICHPROBE DER UNABHÄNGIGEN EINFÜHRER

Dieses Formular soll unabhängigen Einführern dabei helfen, die unter Abschnitt 5.1.3 der Einleitungsbekanntmachung angeforderten Informationen zur Stichprobenauswahl bereitzustellen.

Beide Fassungen, die „Limited version“ (zur eingeschränkten Verwendung) und die „Version for inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien), sollten entsprechend den Bestimmungen in der Einleitungsbekanntmachung an die Kommission zurückgesandt werden.

1. NAME UND KONTAKTDATEN

Machen Sie bitte folgende Angaben zu Ihrem Unternehmen:

Name des Unternehmens	
Anschrift	
Kontaktperson	
E-Mail-Adresse	
Telefon	
Fax	

2. UMSATZ UND VERKAUFSMENGE

Geben Sie bitte den Gesamtumsatz des Unternehmens in Euro (EUR) an sowie den Umsatz mit den in die Union ⁽²⁾ getätigten Einfuhren von kaltgewalzten Flacherzeugnissen aus nicht rostendem Stahl im Sinne der Einleitungsbekanntmachung und den entsprechenden Weiterverkäufen auf dem Unionsmarkt nach der Einfuhr aus der Volksrepublik China und Taiwan, den das Unternehmen im Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 erzielt hat, ferner das entsprechende Gewicht bzw. die entsprechende Menge. Geben Sie bitte die verwendete Gewichts- oder Mengeneinheit an.

	Tonnen	Wert in Euro (EUR)
Gesamtumsatz Ihres Unternehmens in Euro (EUR)		
Einfuhren der zu untersuchenden Ware in die Union		
Weiterverkäufe der zu untersuchenden Ware auf dem Unionsmarkt nach der Einfuhr aus der Volksrepublik China		
Weiterverkäufe der zu untersuchenden Ware auf dem Unionsmarkt nach der Einfuhr aus Taiwan		

⁽¹⁾ Diese Unterlage ist nur für den internen Gebrauch bestimmt. Sie ist nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) geschützt. Nach Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 51) und Artikel 6 des WTO-Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (Antidumping-Übereinkommen) wird sie vertraulich behandelt.

⁽²⁾ Die 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind: Belgien, Bulgarien, die Tschechische Republik, Dänemark, Deutschland, Estland, Kroatien, Irland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Zypern, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, die Slowakei, Finnland, Schweden und das Vereinigte Königreich.

3. GESCHÄFTSTÄTIGKEITEN IHRES UNTERNEHMENS UND DER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ⁽¹⁾

Bitte machen Sie Angaben zu den genauen Geschäftstätigkeiten des Unternehmens und aller verbundenen Unternehmen (bitte auflisten und Art der Verbindung mit Ihrem Unternehmen angeben), die an Herstellung und/oder Verkauf (im Inland und/oder zur Ausfuhr) der zu untersuchenden Ware beteiligt sind. Zu diesen Tätigkeiten könnten unter anderem der Einkauf der zu untersuchenden Ware oder ihre Herstellung im Rahmen von Unterauftragsvereinbarungen, die Verarbeitung der zu untersuchenden Ware oder der Handel mit ihr gehören.

Name und Standort des Unternehmens	Geschäftstätigkeiten	Art der Verbindung

4. SONSTIGE ANGABEN

Machen Sie bitte sonstige sachdienliche Angaben, die der Kommission aus der Sicht Ihres Unternehmens bei der Auswahl der Stichprobe von Nutzen sein könnten.

5. ERKLÄRUNG

Mit der Übermittlung der genannten Angaben erklärt sich das Unternehmen mit seiner etwaigen Einbeziehung in die Stichprobe einverstanden. Wird das Unternehmen in die Stichprobe einbezogen, muss es einen Fragebogen ausfüllen und einem Besuch in seinen Betriebsstätten zustimmen, der der Überprüfung seiner Angaben dient. Erklärt sich ein Unternehmen nicht mit seiner Einbeziehung in die Stichprobe einverstanden, wird es bei dieser Untersuchung als nicht mitarbeitendes Unternehmen geführt. Die Kommission trifft die Feststellungen in Bezug auf nicht mitarbeitende Einführer auf der Grundlage der verfügbaren Informationen; dies kann zu einem Ergebnis führen, das für das betreffende Unternehmen ungünstiger ist, als wenn es mitgearbeitet hätte.

Unterschrift des/der Bevollmächtigten:

Name und Funktion des/der Bevollmächtigten:

Datum:

⁽¹⁾ Nach Artikel 143 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zum Zollkodex der Gemeinschaften gelten Personen nur dann als verbunden, wenn: a) sie der Leitung des Geschäftsbetriebs der jeweils anderen Person angehören; b) sie Teilhaber oder Gesellschafter von Personengesellschaften sind; c) sie sich in einem Arbeitgeber-Arbeitnehmerverhältnis zueinander befinden; d) eine beliebige Person unmittelbar oder mittelbar 5 % oder mehr der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Anteile oder Aktien beider Personen besitzt, kontrolliert oder innehat; e) eine von ihnen unmittelbar oder mittelbar die andere kontrolliert; f) beide unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Person kontrolliert werden; g) sie zusammen unmittelbar oder mittelbar eine dritte Person kontrollieren oder h) sie Mitglieder derselben Familie sind. Personen werden nur dann als Mitglieder derselben Familie angesehen, wenn sie in einem der folgenden Verwandtschaftsverhältnisse zueinander stehen: i) Ehegatten, ii) Eltern und Kind, iii) Geschwister (auch Halbgeschwister), iv) Großeltern und Enkel, v) Onkel oder Tante und Nefte oder Nichte, vi) Schwiegereltern und Schwiegersohn oder Schwiegertochter, vii) Schwäger und Schwägerinnen (ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1). In diesem Zusammenhang ist mit „Person“ jede natürliche oder juristische Person gemeint.

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung eines Eintragungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2014/C 196/08)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ Einspruch gegen den Antrag zu erheben.

EINZIGES DOKUMENT

VERORDNUNG (EG) Nr. 510/2006 DES RATES**zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽²⁾****„WESTFÄLISCHER PUMPERNICKEL“****EG-Nr.:DE-PGI-0005-01095 —22.2.2013****g. g. A. (X) g. U. ()****1. Name**

„Westfälischer Pumpernickel“

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Deutschland

3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder des Lebensmittels**3.1. Erzeugnisart**

Klasse 2.4. Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren oder Kleingebäck

3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

Äußere Produktbeschreibung: Schwarzes oder sehr dunkles Vollkornbrot aus Roggenschrot ohne Kruste. Im Krumenbild ist die Kornstruktur des Roggenkorns noch deutlich zu erkennen. Das Brot ist von sehr typischem herb-süßem Geschmack.

Formate sind rechteckig oder rund. Die sehr geringe Lockerung, die feuchte Krume sowie die Zuckerarten, die bei der extrem langen Backzeit durch den Abbau der im Roggen enthaltenen Stärke entstehen, lassen die einzelnen Scheiben beim geschnittenen Westfälischen Pumpernickel ganz leicht aneinanderkleben.

Zusammensetzung: Vollkornbrot aus mindestens 90 % Roggenbackschrot und/oder Roggenvollkornschrot, Wasser, Salz, Hefe, bereits ausgebackener Westfälischer Pumpernickel; optional: andere Lebensmittel aus Getreide (z. B. Malze) und/oder aus Zuckerrüben (z. B. Rübenkraut (= Sirup) oder andere Verarbeitungsprodukte). Es dürfen keine Konservierungsstoffe zugesetzt werden.

Chemische/Mikrobiologische Eigenschaften

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L93 vom 31.3.2006, S. 12. Ersetzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

In chemischer Hinsicht unterscheidet sich Westfälischer Pumpernickel von anderem Vollkornbrot dadurch, dass die Stärke (Polysaccharid) wegen der langen Backzeit enzymatisch in erheblicher Menge in Mono-, Di- und Oligosaccharide aufgespalten ist.

Insofern Westfälischer Pumpernickel ein reines Roggenbrot ist, hebt ihn dies schon von den meisten anderen Brotsorten ab. Er hat darum andere Eigenschaften als die meisten anderen Brotsorten. Denn im Roggenteig kann das Gluten aufgrund der Anwesenheit von Pentosanen (Roggen enthält etwa 6 bis 8 % davon, Weizen nur etwa 2 bis 3 %) kein Klebergerüst aufbauen. Deshalb hält Roggenteig weniger Gas als Weizenteig. Das führt dazu, dass Roggenbrot weniger locker ist als Weizenbrot und eine dichtere Krume hat. Angesichts dieser besonderen Backeigenschaften von Roggen, die häufig nicht so erwünscht sind, sind Weizen-/Roggenmischbrote weit verbreitet, reines Roggenbrot ist selten.

Westfälischer Pumpernickel zeichnet sich durch eine sehr lange Frischhaltung aus. Eingeschweißt hält er sich mehrere Monate, in Konservendosen bis zu zwei Jahre.

3.3. *Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)*

Mindestens 90 % Roggenbackschrot und/oder Roggenvollkornschrot, Wasser, Salz, Hefe, bereits ausgebackener, spezifikationskonformer Westfälischer Pumpernickel; optional: andere Lebensmittel aus Getreide (z. B. Malze) und/oder aus Zuckerrüben (z. B. Rübenkraut (= Sirup) oder andere Verarbeitungsprodukte).

3.4. *Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs)*

—

3.5. *Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen*

Der Herstellungsvorgang vom Anmischen des Teiges bis zum Backen muss im abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen. Soweit bereits ausgebackener Pumpernickel als Zutat zugegeben wird, muss auch dies Westfälischer Pumpernickel nach dieser Spezifikation sein, auch er muss im abgegrenzten Gebiet hergestellt sein. Der Zusatz ausgebackenen Pumpernickels fördert die Frischhaltung des Produktes und dient zur Intensivierung des Geschmacks. Diese Zutat muss aus dem geografischen Gebiet stammen, weil traditionell immer ausgebackener Westfälischer Pumpernickel unter Zusatz von ausgebackenem Westfälischem Pumpernickel hergestellt wurde und der Verbraucher den Zusatz anderen Brotes als Verfälschung empfindet. Zur Erläuterung: Es handelt sich bei dieser Zutat faktisch um nichts anderes als um „Rework“, dieses kann aus Schnittbrotresten, anderen bei der Produktion des Pumpernickels anfallenden Resten oder aus nicht verkauftem verkehrsfähigem Pumpernickel sein.

3.6. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw.*

Soweit Westfälischer Pumpernickel als aufgeschnittene Ware in Fertigpackungen vermarktet werden soll, darf das Aufschneiden und Verpacken nur im Herstellungsbetrieb erfolgen. Denn da Westfälischer Pumpernickel keine Kruste hat, ist er sehr anfällig für mikrobiologischen Befall, etwa mit Schimmelsporen. Ein Transport von einem Herstellungsbetrieb zu einem anderen Ort zur Weiterverarbeitung würde angesichts dessen ein nicht akzeptables Kontaminationsrisiko bedeuten.

3.7. *Besondere Vorschriften für die Etikettierung*

—

4. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

Das Herstellungsgebiet ist ein Teil des deutschen Bundeslandes Nordrhein-Westfalen, nämlich das Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe ohne den Kreis Lippe.

5. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

Das Produkt verfügt über ein besonderes Ansehen, das auf seiner Herkunft beruht. Durch die lange, bis ins Jahr 1570 zurückreichende Erzeugungstradition verfügen die lokalen Erzeuger außerdem über besondere Fertigkeiten, die ebenfalls zum hohen Ansehen der Produkte beitragen.

5.1. *Besonderheit des geografischen Gebiets*

Bis auf den südlichen Teil Westfalens, der mit dem Sauerland noch zur deutschen Mittelgebirgsregion zählt, gehört Westfalen bereits zu Norddeutschland. Aufgrund des in Westfalen herrschenden, von der Nordsee geprägten maritimen Klimas (ausreichende Regenmengen, verteilt auf viele Regentage, nicht so heiße Sommer, eher milde Winter) ist Roggenanbau in dieser Gegend traditionell verbreitet. Roggen hat andere Backeigenschaften als Weizen. Darum führte der starke Anbau von Roggen in Westfalen schon früh auch zur Entstehung besonderer Brotsorten, darunter dem westfälischen Pumpernickel.

5.2. *Besonderheit des Erzeugnisses*

Westfälischer Pumpernickel hat eine lange Geschichte und ein auch darauf beruhendes besonderes Ansehen. Das hervorragende Ansehen von Westfälischem Pumpernickel hat sich bis in die heutigen Tage erhalten. Die Existenz der Werke „Pumpernickel — Das schwarze Brot der Westfalen“ oder „Kulinarische Randgebiete neu entdeckt — Band 1 Pumpernickel“ zeigt, wie hoch die Wertschätzung für den Westfälischen Pumpernickel noch heute in Westfalen ist. Dies wird u. a. dadurch belegt, dass fast alle deutschen Lebensmittelketten „Westfälischen Pumpernickel“ im Sortiment haben.

Die hervorstechenden objektiven Besonderheiten Westfälischen Pumpernickels sind, dass er nur aus Roggen besteht und sich schon dadurch von den meisten anderen Broten unterscheidet und dass er in Dampfbackkammern oder im Etagenofen im geschlossenen Backkasten mindestens 16 Stunden gebacken wird. Es gibt gerade in Deutschland eine große Vielfalt an Brotsorten, darunter auch viele Schwarzbrotarten. Die extrem lange Backdauer von 16 Stunden und mehr ist aber typisch nur für den Westfälischen Pumpernickel. Es gibt kein anderes Brot mit einer solchen Backdauer. Bei den dabei praktizierten Temperaturen werden die im Getreide enthaltenen Enzyme aktiviert, um zu einem späteren Zeitpunkt am Ende des mindestens 16-stündigen Backvorgangs wieder gestoppt zu werden. Hierbei handelt es sich vor allen Dingen um Amylasen, die die ebenfalls im Getreide enthaltene Amylose (Stärke) in Ihre Bestandteile teilen, nämlich vor allem in diverse Mono- und Disaccharide (diverse Zucker), die den typischen Geschmack entstehen lassen. Im weiteren Verlauf des Backvorgangs werden die gewonnenen Zucker verkaramellisiert. Die dunkle Farbe entsteht durch die sogenannte Maillard-Reaktion. Durch diese „Zerstörung“ der Stärke steht für eine Lockerung, wie sie bei allen anderen Brotsorten gewünscht ist, nicht mehr genug Stärke zur Verkleisterung zur Verfügung. Alle anderen Herstellungsverfahren von Brot sind darauf ausgelegt, die genannten Enzyme zu hemmen. Eine Kombination von Aktivierung und Hemmung der getreideeigenen Enzyme mit dem Verfahren des Backvorgangs über einen solch langen Zeitraum ist einzigartig. Wir haben es hier also mit einer komplett anderen Herstellungsweise zu tun. Das Backen von Westfälischem Pumpernickel hat mit herkömmlichem Backen anderer Schwarzbrote nichts zu tun.

Durch diesen einzigartigen Prozess entstehen der typische herb-süße Geschmack sowie die dunkelbraune, fast schwarze Krumenfarbe. Besonders dieser typische Geschmack, der zugleich leicht süßlich, manchmal etwas spitz durch einen Hauch von Säure ist und dennoch ein mild aromatisches Aroma aufweist, ist charakteristisch für diese Spezialität.

Diese objektiven, wegen der besonderen Herstellungsweise gebietstypischen Eigenschaften wiederum und wiederum auch das besondere Ansehen des Westfälischen Pumpernickels beruhen zudem auf besonderen Fertigkeiten der lokalen Bäcker. Die Temperaturführung bei einer Backdauer von mindestens 16 Stunden erfordert große Erfahrung, die sich im Gebiet im Verlauf der langen Tradition gebildet hat. Diese Backdauer ist gebietstypisch. Dort werden, sofern überhaupt Pumpernickel hergestellt wird, allenfalls Backzeiten von 12-16 Stunden praktiziert, was aber nicht die besonderen Eigenschaften hervorruft, die Westfälischen Pumpernickel auszeichnen.

5.3. *Ursächlicher Zusammenhang zwischen dem geografischen Gebiet und der Qualität oder den Merkmalen des Erzeugnisses (im Falle einer g. U.) bzw. einer bestimmten Qualität, dem Ansehen oder sonstigen Eigenschaften des Erzeugnisses (im Falle einer g. A.)*

Das besondere Ansehen, das besondere Aussehen und der besondere Geschmack des Produkts beruhen auf seiner besonderen Herstellungsweise, die tief im Herstellungsgebiet verwurzelt ist und sich dort durch die lange Tradition des Roggenanbaus entwickelt hat. Das Ausbacken des Westfälischen Pumpernickels von 16 Stunden ist ein sehr ungewöhnliches Verfahren, das erheblichen Einfluss auf die Produkteigenschaften in chemischer und physikalischer Hinsicht hat. Diese Verfahren der Herstellung von Pumpernickel gibt es außerhalb Westfalens nur ganz vereinzelt, es hat seine Wurzel und bis heute seine stärkste Nutzung in Westfalen. Darum wird dieses Verfahren und deshalb auch das damit erzeugte Produkt, der Westfälische Pumpernickel, im Bewusstsein der Verbraucher als typisch westfälisch angesehen. Ein gängiger Werbespruch auf Ansichtskarten Westfälischer Städte um 1900 war:

„Seht Ihr von fern Westfalen's Pforte winken,
das Land der Pumpernickel und der Schinken?
Seid froh willkommen Hier auf Eurer Reise,
und esst mit uns des schönen Landes Speise!“

Hinweis auf die Veröffentlichung der Spezifikation

(Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 ⁽³⁾)

<https://register.dpma.de/DPMAregister/geo/detail.pdfdownload/38550>

⁽³⁾ Siehe Fußnote 2.

